

Amtsblattordnung

des **Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e.V. (BSD)**
(nachfolgend BSD genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Amtsblattordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Vorgänge zur Bekanntmachung und Veröffentlichung von Beschlüssen und weiteren wichtigen Informationen. (Satzung Artikel 19)

§ 2 Allgemeine Formen der Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen, können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen:
 - im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt des BSD);
 - im Internet auf www.bsd-preussen.de;
 - in amtlichen Bekanntmachungsblättern der Amtsgerichte, Länder, Städte oder Gemeinden oder
 - in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.
2. Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Vorschrift festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 3 Bekanntmachung durch Aushang

1. In Städte- und Ortsverbänden kann bestimmt werden, daß die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen, seiner Ausschüsse oder der Vorstände durch Aushang an einer oder mehreren Bekanntmachungstafeln erfolgt.
Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.
2. Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4 Bekanntmachung durch Offenlegung

1. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer zwingenden Offenlegung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Länder-, Städte- oder Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist grob zu umschreiben.
2. Ort und Zeit der Offenlegung sind in den Formen des § 2 öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

3. Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

1. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Ordnung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 6 Amtliches Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt)

1. Herausgeber des amtlichen Bekanntmachungsblattes (Amtsblatt des BSD) ist der Bundesvorstand. Das amtliche Bekanntmachungsblatt muß:
 - in der Überschrift oder im Untertitel die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
 - den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
 - die Erscheinungsfolge angeben,
 - die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
 - einzeln zu beziehen sein.
2. Enthält das amtliche Bekanntmachungsblatt neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen auch einen nichtamtlichen Teil, so ist dieser vom amtlichen Teil deutlich abzusetzen.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

1. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblatts oder der Zeitung vollzogen. Sind mehrere Zeitungen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
2. Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach dem Ereignis abgenommen werden.
3. Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, daß sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
4. Die Notbekanntmachung nach § 5 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 8

Geltung für Landes-, Städte- und Ortsverbände

1. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Landes-, Städte- und Ortsverbände entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Amtsblattordnung trat mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 01. Januar 2011

Wilhelm (Bundesvorstandsvorsitzender des BSD)

